

Anlage/n:

1. Änderungssatzung zu II.) D.
2. vertraulich! Gebührenkalkulation stadteigene Unterkünfte
3. vertraulich! Gebührenkalkulation angemietete Unterkünfte

Federführender Fachbereich: Erster Bürgermeister

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Beratungszweck	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss	08.11.2022	Vorberatung	öffentlich
Verwaltungs- und Sozialausschuss	10.11.2022	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	17.11.2022	Entscheidung	öffentlich

I.)

Haushaltskonsolidierung; Beschlüsse zur Umsetzung von Einnahmeerhöhungen bzw. Einsparungen ab dem 01.01.2023 einschließlich der Änderung der Satzung über die Benutzung von Wohnungslosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Schorndorf

II.) Antrag:**A. Beschlussempfehlungen Fachbereich Infrastruktur und Eigenbetrieb Zentrale Dienste:**

- 1) Zustimmung zur **Reduzierung des Winterdienstes** in den reinen Anliegerstraßen (Priorität Null) und zur Reduzierung der zusätzlichen Aufgaben im Winterdienst.
Einsparpotential 1. Jahr 80.000,-€, 2. Jahr 170.000,-€.
Das Einsparpotential ist auf mehrere Jahre verteilt, da Personal und Technik sowie Einsatzpläne angepasst werden müssen.
- 2) Zustimmung zur **Reduzierung der Gehwegreinigung.**
Einsparpotential 1. Jahr 40.000,-€, 2. Jahr 80.000,-€, 3. Jahr bis zu 120.000,-€.
Das Einsparpotential ist auf mehrere Jahre verteilt, da eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit und eine Überarbeitung der Kehrpläne erforderlich ist.
- 3) Zustimmung zur **Reduzierung der Straßenreinigung.**
Einsparpotential 1. Jahr 30.000,-€, 2. Jahr 40.000,-€, 3. Jahr 50.000,-€.
Das Einsparpotential ist auf mehrere Jahre verteilt, da eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit und eine Überarbeitung der Kehrpläne mit stufenweiser Reduzierung erforderlich ist.
- 4) Zustimmung zur **Vorgehensweise im Bereich Stadtgrün.**
Einsparpotential: Derzeit nicht bezifferbar.
- 5) Zustimmung zum **Verzicht auf Blumenkästen mit Wechselflor und Pflanzkübel ab 2024.**
Einsparpotential: 22.000,-€ jährliche Einsparung (bisheriges Budget für 2023).

- 6) Zustimmung zur **Abschaltung der Straßenbeleuchtung in der Zeit von 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr** in allen Anliegerstraßen
Einsparpotential bei den Stromkosten (bei 40 Cent/kWh)
1. Jahr 50.000,-€, 2. Jahr 75.000,-€, 3. Jahr 100.000,-€.
Die Maßnahmen müssen auf mehrere Jahre verteilt werden, da ein Umbau in den Schaltanlagen (Zeitschaltuhren) erforderlich ist.

B. Beschlussempfehlung Stabsstelle Klimaschutz und Mobilität:

Der Preis zum Erwerb des vergünstigten ÖPNV-Vierer-Tickets (Schorndorf-Ticket) wird zum 1. Januar 2023 von aktuell 7,50 Euro auf 9,00 Euro erhöht.

C. Beschlussempfehlungen Fachbereich Schulen und Vereine:

1. Grundsatzbeschluss zu den Jugendhäusern und zur Schließung des ZIB

- a) Zustimmung zur Schließung des ZIB, Schlachthausstr. 5, zum 31.12.2022.
Ab dem 01.01.2023 werden die Räumlichkeiten nur noch fallweise für Integrationsangebote von FB 50 und freien Trägern genutzt und stehen in erster Linie FB 40 zur Interimsnutzung für die Offene Jugendarbeit zur Verfügung.
- b) Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Jahr 2023 mit Beteiligung aller relevanten Akteure und Jugendlichen ein Konzept für die Standorte der Offenen Jugendarbeit zu erarbeiten. Dabei soll auch das zum 1.1.2023 geschlossene ZIB, als möglicher und künftiger Standort einer Einrichtung der Offenen Jugendarbeit geprüft und berücksichtigt werden.

2. Beschluss zur Aufgabe der Kooperation mit dem Kreisdiakonieverband „Jugendcafé Hotspot“

Zustimmung zur Beendigung der Kooperation „Jugendcafé Hotspot“ mit dem Kreisdiakonieverband Rems-Murr zum 31.12.2022.

D. Beschlussempfehlung Fachbereich BürgerService, Sicherheit und Ordnung:

Beschluss der Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Wohnungslosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Schorndorf gemäß Anlage 1.

III.) Sachverhalt und Begründung:

A. Beschlussempfehlungen Fachbereich Infrastruktur und Eigenbetrieb Zentrale Dienste:

Zu 1) Einsparungen im Winterdienst:

Ziel der Einsparungen im Winterdienst ist es, künftig nur noch die hoheitlichen Pflichten zu erbringen und freiwillige Leistungen sowie Leistungen für Dritte entfallen zu lassen.

Unter dem Stichwort Winterdienst ist nicht nur das Schneeräumen zu verstehen, sondern auch die Tätigkeiten um Glätte vorzubeugen.

Grundsätzlich unterscheidet man im Winterdienst zwischen zwei Arbeitsgängen: Den Kontrollfahrten und den Einsatzfahrten. Die Kontrollfahrten dienen dazu, die Straßenverhältnisse zu prüfen und festzustellen, ob ein Volleinsatz oder Teileinsatz ausgelöst wird.

In den Höhenlagen, insbesondere in den Teilorten Oberberken, Unterberken, Schlichten, Buhlbronn und Miedelsbach treten die Winterdiensteinsätze anders und i.d.R. häufiger auf als in der Kernstadt.

Bei den Einsatzfahrten wird zwischen Volleinsätzen (Einsätze/Tag > 90h) und Teileinsätzen (Einsätze/Tag < 90h) unterschieden. Unter einem Volleinsatz versteht man ein Einsatz aller Fahrzeuge mit Fahrer, Einsatzleitung, aller MitarbeiterInnen in der Handreinigung und den beauftragten Fremddienstleistern. Ein Volleinsatz kann aber auch lediglich 3 Stunden dauern.

Aufgrund der umfangreichen analogen Datenaufzeichnungen ist eine detailliertere Auswertung nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich. Von den ZDS ist geplant, die Aufzeichnungen künftig digital vorzunehmen (in ähnlicher Weise, wie dies der FB 67 mit den Straßenkontrollen mittels „Vialytics“ - Smartphone mit automatisierter Auswertung) schon durchgeführt. Dies reduziert den bislang händischen Erfassungsaufwand erheblich.

Nachfolgende Einsätze sind angefallen:

Jahr	Volleinsatz	Teileinsatz	SUMME Einsätze
2018	7	29	36
2019	14	10	24
2020	7	24	31
2021	22	25	47
2022 (bis April)	2	12	24

Bislang wurden zusätzliche Winterdienstleistungen für Dritte wie bspw. die Stadtwerke erbracht. Da die Personalkapazitäten seitens der ZDS stark begrenzt ist, werden diese Leistungen künftig nicht mehr ausgeführt. Unter anderem wurden auch Flächen des Krankenhauses oder des Oskar-Frech-Seebades von den ZDS geräumt. Künftig müssen diese Auftraggeber private Winterdienstanbieter beauftragen.

Durch den Wegfall der Freiwilligkeitsleistungen und der Zusatzleistungen können die Einsatzzeiten angepasst werden. Bislang wurde mit den Kontrollfahrten um 2 Uhr begonnen, ab dieser Saison kann dann ab 3 Uhr angefangen werden. Dies ermöglicht eine Verschiebung hin zu den „normalen“ Arbeitszeiten ohne Nachtzuschläge etc. Der Beginn der Einsatzzeiten kann dann von 3:00 auf 4:00 Uhr verschoben werden. D.h. 25 Personen fangen pro Einsatz eine Stunde später an.

Strecken der Priorität Null sind Nebenstraßen und Anliegerstraßen. Diese sollen künftig nicht mehr geräumt werden. Die Priorität Null wurde in der Vergangenheit immer dann geräumt, wenn die vorrangigen Prioritäten erfüllt waren. Wichtige Zufahrten sollen weiterhin im Räumplan erhalten bleiben. Die Gehwegräumung kann ebenfalls aufgrund der bereits vorhandenen Verpflichtung der Bürger reduziert werden (siehe auch Stadtreinigung).

Weitere Einsparungen können sich durch die Optimierung der Winterdienststrecken für Straßen und Gehwege ergeben. Hierzu müssen neue Pläne erarbeitet werden.

Die Vorhaltekosten für die Bereitschaft zwischen Mitte November bis Mitte März bleiben nahezu gleich

Trafostationen Stadtwerke:

In Summe gibt es 67 Stationen deren Zuwege und Bereiche von den ZDS im Auftrag der Stadtwerke angefahren und geräumt werden. Für diese findet aktuell kein Kostenersatz an die Stadt/ZDS statt. Der Arbeitsaufwand ist durch die teilweise entlegenen Strecken relativ hoch pro Räumung. Die Trafostationen sollen künftig nicht mehr durch die ZDS angefahren und geräumt werden. Die Stadtwerke werden hier mit Hilfe eines Dienstleisters tätig werden.

Die Optimierung der Einsätze und der Prozesse sowie die Konzentration auf die hoheitlichen Aufgaben ergeben zusammengefasst folgende Veränderungen und Einsparungen im Leistungsbild der ZDS mit FB67 bezogen auf den bisherigen Ansatz im Haushaltsjahr 2022. Die Einsparungen erfolgen stufenweise innerhalb der nächsten 3 Jahre:

Ab 2022/23	Ab 2023/24
<ul style="list-style-type: none">• Rückgabe Auftrag Krankenhaus• Rückgabe Auftrag OSFB• Verschiebung Einsatzzeiten• Wegfall Prio Null und Gehwege <p>→ ca. 80.000 Euro Einsparung</p>	<ul style="list-style-type: none">• Trafostationen• Winterdienstplanoptimierung• Wegfall Prio Null und Gehwege <p>→ ca. 170.000 Euro Einsparung</p>

Zu 2) Einsparungen bei der Gehwegreinigung:

Im Bereich der Stadtreinigung sind Anlieger nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege dazu verpflichtet, die Gehwege zu reinigen. Dies umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub auf Fußgängerwegen. Fehlt eine Abgrenzung ist ein Streifen von 1,5 m auf der ganzen Länge der Straßengrenzen am Grundstück zu Reinigen.

Die Bürgerinnen und Bürger sind somit ohnehin schon verpflichtet Ihre Gehwege zu reinigen. Diese Verpflichtung soll wieder aufgegriffen und kommuniziert werden. Leider gilt diese Verpflichtung nicht für die Reinigung der Straßenkandel, es ist daher vorgesehen die Umsetzung als Freiwilligkeitsleistung der Bürger öffentlichkeitswirksam anzugehen (40.000-Besenaktion). Das konkrete Einsparpotential bei dem Wegfall der flächendeckenden Gehwegreinigung kann leider nur grob abgeschätzt werden und Bedarf der Erstellung von neuen Kehrplänen und einer geeigneten Öffentlichkeitsarbeit, daher sind die Einsparpotentiale auf mehrere Jahre verteilt.

Zu 3) Einsparungen in der Straßenreinigung:

Reduzierung der Reinigungseinsätze der Kehrmaschinen im ersten Jahr von 8 auf 6 Fahrten in den Anliegerstraßen. Im zweiten Jahr soll auf 4 Einsätze reduziert werden und im dritten Jahr auf zwei Einsätze. Selbstverständlich wird es auch weiterhin Sondereinsätze in Bereichen geben, wo dies erforderlich ist (z.B. bei großem Laubanfall im Herbst).

Zu 4) Einsparungen im Bereich Stadtgrün:

Im Bereich Stadtgrün ist eine Einsparung in den meisten Flächen der Grünunterhaltung leider nicht einfach und schnell herbeiführbar. Die Reduzierung von Mähzyklen führt nicht automatisch zu einer Einsparung, da das Mahdgut abgetragen und entsorgt statt nur liegen gelassen werden muss. Dies führt zu mehreren Arbeitsgängen und auch anderen Maschineneinsätzen.

Auch die Reduzierung von Wechselflorflächen und Entwicklung hin zu Staudenflächen, die nicht jedes Jahr einer neuen Beschaffung von Pflanzen und Gießgängen bedarf, ist eine Möglichkeit der Einsparung, die angegangen wird. Ebenso die Reduzierung von Kübelpflanzen mit einjähriger Bepflanzung oder Einlagerung.

Aufgrund der aktuellen Personalsituation im Fachbereich Infrastruktur als auch bei der umsetzenden Seite der ZDS kann zum jetzigen Zeitpunkt hierüber keine konkrete monetäre Aussage getroffen werden. Im Rahmen des Grünflächenmanagements sollen die städtischen Flächen und der Maschinenfuhrpark der ZDS dahingehend untersucht und ggf. Stück für Stück anders gepflegt oder Wechselflorflächen umgewandelt werden. Dies ermöglicht nicht nur ggf. eine langfristige Kostenersparnis, sondern trägt auch zur nachhaltigeren Bewirtschaftung im Rahmen der Biodiversität bei. Der Fachbereich Infrastruktur arbeitet gemeinsam mit den ZDS nach und nach die Themen auf und setzt Teile davon Schritt für Schritt um. Dies wird voraussichtlich über mehrere Jahre (2-5) passieren. Ein grundsätzliches Einverständnis zu dieser Vorgehensweise wird hiermit erbeten.

Im Bereich der Sportplatzpflege soll im kommenden Jahr ein Pilotprojekt gestartet werden. Die immer besser werdende Robotertechnik erlaubt es, heutzutage Sportplatzflächen mit Hilfe von Mährobotern zu mähen. Auf dem Gelände eines Sportplatzes soll dieses Pilotprojekt im kommenden Jahr umgesetzt werden. Hierbei soll geprüft werden, welche Vor- und Nachteile diese mit sich bringen und welche Rahmenbedingungen beachtet werden müssen, um ggf. alle Sportplätze auf diese Art und Weise zu mähen. Man erhofft sich hierdurch eine Kostenersparnis von ca. 20-30% pro Sportplatz. Das größte Einsparpotential ergibt sich jedoch bei der grundsätzlichen Frage wieviel Rasenspielfelder vorgehalten werden sollen.

Ein Großteil der Grünabfälle wird bereits ab 2023 direkt an die Kompostieranlage der AWRM (Richtung Oberberken) gefahren. Somit erfolgt weniger bzw. keine Zwischenlagerung in Containern in der Robert-Bosch-Straße welche wiederum geleert werden müssen. Dadurch erfährt der Betrieb der ZDS eine höhere Effizienz.

Zu 5): Verzicht auf Blumenkästen mit Wechselflor und Pflanzkübel ab 2024:

Die Blumenkästen erfordern einen hohen jährlichen Aufwand und müssen regelmäßig transportiert, bepflanzt, gepflegt und bewässert werden. Zudem fallen meist Überwinterungskosten an. Dies trifft auch auf die Pflanzkübel zu.

Bei einem Wegfall leidet vor allem das Stadtbild, dies ist in der Entscheidung abzuwägen. Ferner ist es so, dass die ZDS bereits Ihre Pflanzenbestellungen für 2023 vorgenommen haben. Ein Verkauf oder eine Entsorgung der dauerhaften Bepflanzung der Inhalte der Pflanzkübel (Oleander, Palmen, etc.) wird zudem erforderlich und muss geplant werden. Daher wird empfohlen, den Einsparungsbetrag im Jahr 2024 zu realisieren.

Zu 6):

Abschaltung der Straßenbeleuchtung in Anliegerstraßen zwischen 0:00 und 4:00 Uhr:

In den Anliegerstraßen besteht grundsätzlich keine Beleuchtungspflicht, daher wird vorgeschlagen die Straßenbeleuchtung dort abzuschalten. Bei Hauptverkehrsstraßen und allen Fußgängerüberwegen bleibt eine ganznächtige Ausleuchtung gegeben.

Vor allem ZeitungsausträgerInnen und SchichtarbeiterInnen werden dies als große Beeinträchtigung empfinden, da sie zeitweise von der Abschaltung betroffen sind. Auch über ein zunächst subjektives Sicherheitsempfinden bei Dunkelheit (Gefahr von Einbrüchen und Überfällen) wird zu diskutieren sein.

Im Sinne des Naturschutzes (Lichtsmog, Insektenschutz) ist es definitiv eine sehr gute Maßnahme.

Das Abschalten der Straßenbeleuchtung ist eine Möglichkeit dauerhaft Strom einzusparen. Das Einsparpotential bei den Stromkosten hängt in erster Linie vor allem von der Strompreisentwicklung ab. Bei den genannten Einsparungen wurde mit einem Strompreis von 30 Cent/kWh gerechnet. Die Steuerung der Straßenbeleuchtung erfolgt über Photozellen die abhängig von der Helligkeit ein- oder ausschalten. Um zusätzlich zu ermöglichen muss i.d.R. in den zahlreichen Schaltschränken eine Zeitschaltung nachgerüstet werden oder es weitere Arbeiten erforderlich. Aus diesem Grund lässt sich die Abschaltung nicht sofort umstellen, sondern nur Zug um Zug.

Die Umrüstkosten schmälern zwar die Einsparung, sind aber lediglich ein einmaliger Aufwand, während die Stromkosten dauerhaft eingespart werden können.

Insgesamt ist zu bedenken, dass zahlreichen Prozessoptimierungen in erster Linie dazu führen, dass die Pflichtaufgaben der ZDS wahrgenommen werden können, sowie weniger Rückstände bei der Aufgabenerledigung entstehen. Die Personalkapazitäten der ZDS sind dennoch voll aus- bzw. teilweise noch überlastet.

B. Beschlussempfehlungen Stabsstelle Klimaschutz und Mobilität:

Die Stadtverwaltung Schorndorf bezuschusst das ÖPNV-Vierer-Ticket, um hierdurch den Bürgerinnen und Bürgern Schorndorfs vergünstigte Fahrten mit dem ÖPNV im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Das ÖPNV-Vierer-Ticket kann aktuell vergünstigt für 7,50 Euro anstatt des regulären Preises von 10,60 Euro an der Stadtbibliothek am Rathaus Marktplatz 1 sowie in allen Verwaltungsstellen der Stadtteile Schorndorfs zu den üblichen Öffnungszeiten erworben werden. Das vergünstigte ÖPNV-Vierer-Ticket gilt hierbei für den gesamten Öffentlichen Personennahverkehr auf der Gemarkung Schorndorf, d.h. für den Busverkehr in der Kernstadt und den Stadtteilen, die S-Bahn zwischen Weiler und Schorndorf sowie für die Wieslaufalbahn zwischen Miedelsbach und Schorndorf. Dies entspricht nach den Vorgaben des Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) einer Tarifzone.

Der VVS erhöht die Preise für seine Tickets regelmäßig, in der Regel einmal jährlich jeweils zum 1. April. Diese Preisanpassungen hat die Stadt Schorndorf seit 2018 jedoch nicht an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben, sondern selbstständig kompensiert. Hierdurch wurde der Preis für das vergünstigte ÖPNV-Vierer-Ticket für die Bürgerinnen und Bürger über 4 Jahre lang stabil gehalten. Dies hat allerdings negative Auswirkungen auf die Finanzlage Schorndorfs, wie nachstehendes Beispiel für das Jahr 2021 zeigt:

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 2.234 Stadttickets zum Preis von jeweils 7,50 Euro verkauft. Dies entspricht einem Einzelfahrtspreis von 1,86 Euro. Die Stadtverwaltung hat hierfür insgesamt 24.222,80 Euro ausgegeben. Den Ausgaben steht ein Ertrag von 16.755,00 Euro gegenüber. Somit verbleibt ein negativer Saldo bei der Stadt von insgesamt 7.467,80 Euro.

Um der Tarifierhöhung des VVS zu entsprechen und einen höheren Kostendeckungsgrad für die Stadt Schorndorf zu erreichen, sollte der Preis für das vergünstigte städtische ÖPNV-Vierer-Ticket angepasst werden.

Es wird daher vorgeschlagen, ab 1. Januar 2023 das Schorndorf-Ticket für 9,00 € (statt 7,50 €) an der Stadtbibliothek im Rathaus Marktplatz 1 und in allen Verwaltungsstellen der Stadtteile zu verkaufen. Dies entspricht gegenüber dem aktuellen regulären Ticketpreis beim VVS immer noch einer Ersparnis von 1,60 Euro pro Vierer-Ticket. Die Kosten für eine Einzelfahrt belaufen sich dann auf 2,25 Euro (regulärer Preis 2,65 Euro).

C. Beschlussempfehlungen Fachbereich Schulen und Vereine:

Zu 1. Grundsatzbeschluss zu den Jugendhäusern und zur Schließung des ZIB

Sowohl das Jugendhaus Altliche, als auch das Gebäude des Jugendzentrums Hammerschlag sind in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Die Stadtverwaltung soll vom Gemeinderat beauftragt werden, im Jahr 2023 mit Beteiligung aller relevanten Akteure und Jugendlichen ein Konzept für die Standorte der Offenen Jugendarbeit zu erarbeiten. Dabei soll auch das zum 31.12.2022 geschlossene ZIB, als möglicher und künftiger Standort einer Einrichtung der Offenen Jugendarbeit geprüft und berücksichtigt werden.

Das Gebäude des ZIB in der Schlachthausstraße 5 wird 2023 nur noch fallweise für Integrationsangebote von FB 50 und freien Trägern genutzt und steht in erster Linie FB 40 als Interimsgebäude zur Verfügung.

Zu 2. Aufgabe der Kooperation mit dem Kreisdiakonieverband „Jugendcafé Hotspot“

„Das Jugendcafé „Hotspot“ wurde im Juni 2019 in den Räumlichkeiten des CVJM eingerichtet. Die Jugendlichen hatten die Einrichtung gut angenommen, bis es zur coronabedingten Schließung kam. Zeitgleich zur Schließung war bis Anfang 2021 die Stelle der pädagogischen Fachkraft unbesetzt. Im Frühjahr 2021 erfolgte ein Kooperationswechsel aufgrund der Schwierigkeit der Personalfindung und Nachbesetzung vom Evangelischen Jugendwerk – Bezirk Schorndorf hin zum Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis.

Im Herbst 2021 wurde dem Gemeinderat ein Konzept zur Fortführung des Jugendcafés vorgestellt, welches um den Schwerpunkt „Politische Bildung“ erweitert wurde.

Das Ziel, dass die Jugendlichen die Koordination des Jugendcafés übernehmen und sich einbringen, wurde in den vergangenen Jahren erreicht. Dieses Engagement soll weiterhin gefördert werden. Seit August 2022 ist die hauptamtliche Stelle beim Kooperationspartner erneut unbesetzt und die im Konzept enthaltenen Öffnungszeiten konnten nicht gewährleistet werden.

Es soll ein neues Konzept und Modell zur Fortführung und Weiternutzung des Jugendcafés Hotspot erarbeitet werden, jedoch ohne die Fortsetzung der Kooperation mit dem KDV und damit einer externen, durch die Stadt finanzierten, hauptamtlichen Stelle. Das Einsparpotential beträgt rund 35.000 Euro.

Eine Idee könnte sein, das Jugendcafé Hotspot weiterhin als Ort der Jugendbeteiligung, als Jugendtreff, außerschulischen Bildungsort, als Veranstaltungsraum für Jugendevents oder als Ferien- und Freizeiteinrichtung zu nutzen. Auch könnte die Schulsozialarbeit der Innenstadt-schulen in Form von Schülertreffs oder die mobile Kindersozialarbeit in Form von Gruppenangeboten die Räumlichkeit bespielen.

Beteiligt werden sollen die Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Leitungsteams des Jugendcafés „Hotspot“, die JIS, Schorndorfer Vereine und weitere interessierte Akteure und Jugendeinrichtungen. Im Rahmen eines für 2023 geplanten Jugendhearings sollen zusätzlich zahlreiche Schorndorfer Jugendliche zu diesem Vorhaben beteiligt werden.

Die Verwaltung steht mit dem CVJM und der evangelischen Kirche im Austausch, ob eine neue Kooperation zur weiteren Nutzung der Räumlichkeit des Jugendcafés Hotspot erzielt werden kann.

D. Beschlussempfehlungen Fachbereich BürgerService, Sicherheit und Ordnung:

Einnahmeerhöhung durch eine Änderung der Satzung über die Benutzung von Wohnungslosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Schorndorf

Der Gemeinderat der Stadt Schorndorf hat letztmalig am 26.10.2017 die Satzung über die Benutzung von Wohnungslosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen. Diese ist seit dem 01.01.2018 in Kraft. Aufgrund einer Neukalkulation der Benutzungsgebühren ist eine Änderung der Satzung erforderlich.

Grundsätzlich sollen Gebühren regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Sowohl im Rahmen der Haushaltsstrukturkommission als auch mit der Aufstellung des Finanzierungsleitfadens der Stadt wurde beschlossen, dass Gebührensätze in einem zweijährigen Rhythmus überprüft werden sollen. Damit soll zum einen eine bessere Kostendeckung erreicht und zum anderen sollen hohe Gebührensprünge vermieden werden.

Wohnungslosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinden, für deren Benutzung Gebühren auf der Grundlage von §§ 13 ff. KAG erhoben werden. Da die Benutzung nicht auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Mietvertrages, sondern einer ortspolizeilichen Einweisungsverfügung erfolgt, können die Bestimmungen des Mietrechts auf das Benutzungsverhältnis nicht – auch nicht analog – angewandt werden. Die Gebührensätze sind immer auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Eine Gebührenbemessung unmittelbar auf der Grundlage der ortsüblichen Vergleichsmiete oder nach den für Wohngeldempfänger maßgeblichen Höchstbeträgen ist nicht möglich (VGH BW, Urteil vom 09.02.1995, 2 S 542/94).

Alle gleichartigen Einrichtungen der Gemeinde bilden gemäß § 13 Abs. 1 KAG eine einheitliche Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden sollen. Grundsätzlich geht man also davon aus, dass alle Gebäude, welche zur Unterbringung von Wohnungslosen und Flüchtlingen dienen, zusammen eine Einrichtung mit einem einheitlichen Gebührensatz bilden. Dies gilt auch dann, wenn für die Unterkünfte unterschiedlich hohe Kosten entstehen, ohne dass sich dies nennenswert auf die Wohnqualität auswirkt (OVG München, Ur. vom 27.05.1992, 4 N 91.3749). Aus diesem Grund wird bei der Gebührenfestsetzung keine Unterscheidung zwischen Gebäuden der Wohnungslosenunterbringung und Gebäuden der Anschlussunterbringung getroffen.

Wie bereits in den letzten Jahren ist auch aktuell nicht absehbar, welche Gebäude mit wie vielen Personen zu welchen Zeitpunkten belegt werden, ob das eine oder andere Gebäude in naher Zukunft abgebrochen oder verkauft, bzw. ob die Stadt weitere Gebäude und Wohnungen erwerben oder anmieten wird. Um nicht in kurzfristigen Abständen die Satzung anpassen zu müssen, schlägt die Verwaltung darüber hinaus vor, nicht für jedes Gebäude einen eigenen Gebührensatz festzulegen, sondern wie in der Vergangenheit zwei Blöcke zu bilden. Unterschieden wird weiterhin zwischen stadteigenen und den angemieteten Unterkünften, da bei der Gebührenkalkulation jeweils unterschiedliche Kosten angesetzt werden können.

Daraus resultiert der Vorschlag, **getrennte Gebührensätze für stadteigene (Anlage 2) und angemietete Unterkünfte (Anlage 3)** festzusetzen.

Als Verteilmaßstab für die Gebühren schlägt die Verwaltung wieder einen **personenbezogenen Maßstab** (Gebühr pro Wohnplatz) vor. Beim personenbezogenen Maßstab bleibt die Gebühr für jede Person unabhängig von der Gesamtzahl der in der Unterkunft untergebrachten Personen konstant.

Weiterhin schlägt die Verwaltung vor, dass die Benutzungsgebühren (im Mietrecht „Kaltmiete“) und die Betriebskosten (Nebenkosten, verbrauchsabhängig) zu einem Gebührensatz zusammengefasst werden.

Bei der vorliegenden Änderungssatzung war es der Verwaltung weiterhin wichtig, dass nicht viele verwaltungsaufwändige und nicht überschaubare Tatbestände eingeführt werden, sondern dass flexibel und zeitnah auf Veränderungen im Bestand an Unterkünften und deren Belegung reagiert werden kann. Daher wurde nur die Höhe der Gebühren angepasst.

IV.) Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Haushaltsampel: ○ Nicht im Haushalt veranschlagt oder Ergebnisverschlechterung

○ Finanzielle Auswirkungen nicht bezifferbar – Risiko für den Haushalt besteht

● Im Haushalt veranschlagt oder Ergebnisverbesserung

Teilfinanzhaushalt	Vorige Jahre	Aktuelles Haushaltsjahr	Folgejahr	Weitere Folgejahre
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Teilergebnishaushalt	Vorige Jahre	Aktuelles Haushaltsjahr	Folgejahr	Folgeaufwendungen pro Jahr
Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Anlagen: Folgekostenblatt Hochbau Folgekostenblatt Tiefbau

im Haushalt _____ veranschlagt mit folgendem Betrag: _____

VE vorhanden mit folgendem Betrag: _____

nicht im Haushalt veranschlagt oder Planüberschreitung, es liegt eine außer-/ überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung vor. Erläuterung und Deckungsvorschlag nachfolgend:

Erläuterung/ sonstige Bemerkungen:

V.) Bürgerbeteiligung:

Es ist keine Bürgerbeteiligung erforderlich.

Eine Bürgerbeteiligungsmaßnahme wird durchgeführt:

→ Beteiligungsform/-methode:

→ Zielgruppe / Adressat:

→ Zeitrahmen / Durchführungszeitraum:

VI.) Klimarelevanz:

Prüfung aufgrund der Unterschiedlichkeit der Sammelanträge nicht möglich.

Stufe 1 – Einschätzung der Klimarelevanz: Bestehen Auswirkungen auf das Klima?		
<input type="checkbox"/> Ja, positiv	<input type="checkbox"/> Keine	<input type="checkbox"/> Ja, negativ
>> weiter mit Stufe 2	Begründung:	>> weiter mit Stufe 2

Stufe 2 – Prüfung der Auswirkungen auf das Klima			
a) Umfang der Auswirkungen <u>oder</u> Menge Treibhausgas (THG)-Ausstoß in CO ₂ -eq.			
<input type="checkbox"/> erhebliche Auswirkungen/ THG-Reduktion	<input type="checkbox"/> geringfügige Auswirkungen/ THG-Reduktion	<input type="checkbox"/> geringfügige Auswirkungen/ THG-Erhöhung	<input type="checkbox"/> erhebliche Auswirkungen/ THG-Erhöhung
b) Dauer der Auswirkungen <u>oder</u> des Treibhausgas (THG)-Ausstoßes			
<input type="checkbox"/> einmalig		<input type="checkbox"/> langfristig / wiederkehrend	
c) Beschreibung der Auswirkungen auf das Klima			

Stufe 3 – Alternativen / Optimierungspotenziale (nur bei negativen Auswirkungen auf das Klima)	
	geringfügige Auswirkungen/ THG-Erhöhung
	erhebliche Auswirkungen/ THG-Erhöhung